

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 528 - 528

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§. 99; Gaupp-Stein, Komm. z. C.P.D. Anm. V zu § 867 S. 670; Fischer-Schäfer, Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anm. Nr. 4 zu §§ 867, 868 C.P.D. S. 153; a. M. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Bd. 2 S. 516), unterschieden dem Gesetze, das seinen wirklichen Gedanken klar ausspricht, einen Gedanken, der ihm fremd ist und dessen Angemessenheit sich ernstlich bezweifeln läßt. I. Civ.-S. Nr. III 28/02; Beschluß vom 5. Juni 1902.

Verfügung über eheliches Gesamtgut. Wenn der Erwerber eines Grundstücks, welches durch die Erwerbung eheliches Gesamtgut wird, für den Erwerbpreis eine Hypothek bestellt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in dem Sinne unterwirft, daß die Zwangsvollstreckung aus der hierüber errichteten Notariatsurkunde gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll (§ 800 C.P.D.), so ist nicht nur erforderlich, daß die Ehefrau des Erwerbers und Bestellers der Hypothek ihre Zustimmung zu der Hypothekbestellung erteilt, sondern daß diese Zustimmung auch zu der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung erteilt wird. Die Unterwerfung soll nach dem Ausscheiden des Grundstücks aus dem Gesamtgute gegen jeden Eigentümer wirksam werden. Hierin liegt eine Verfügung über das belastete Grundstück, die der Eintragung in das Grundbuch bedarf und zu der nach § 1445 BGB. trotz der Vorschrift von § 740 C.P.D. die Zustimmung der Ehefrau erforderlich ist. I. Civ.-S. Nr. III 25/1902; Beschluß vom 24. Mai 1902.

IV. Literatur.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München.

Handbuch des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Bayern ausschließlich der Registersachen, der Fideikommissangelegenheiten und der standesherrlichen Vormundschaftsachen von Fritz Reidel, Amtsrichter in München. Groß 8°. 403 S. Gebunden 7 Mk. 20 Pfg.

In dem mit großem Fleiße gearbeiteten Buche sind die Vorschriften des Reichsrechts und des Bayerischen Landesrechts, welche sich auf das Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit — in der vorstehend angegebenen Beschränkung — beziehen, in erschöpfender Weise zusammengestellt. So vermag dieses Werk den beiden Aufgaben, welche sich der Verfasser nach dem Vorworte gestellt, nämlich dem Studierenden als Lernbuch und dem Praktiker als Handbuch zu dienen, wohl gerecht zu werden. O.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.